

Reinhard Marx/Gerhard Strate

Kommentar zum

Asylverfahrensgesetz

Metzner

Asylverfahrensgesetz

erläutert von

Reinhard Marx

und

Gerhard Strate

1982

Alfred Metzner Verlag Frankfurt am Main

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Marx, Reinhard:

Asylverfahrensgesetz : Kommentar / Reinhard Marx ;
Gerhard Strate. – Frankfurt am Main : Metzner,
1982.

ISBN 3-7875-5304-1

NE: Strate, Gerhard.

Alle Rechte vorbehalten

© Alfred Metzner Verlag · Frankfurt am Main 1982

Druck: Druckerei Wagner, Nördlingen

ISBN 3-7875-5304-5

Wenn ein Fremdling bei euch wohnt in
eurem Lande, den sollt ihr nicht bedrücken.
Er soll bei euch wohnen wie ein Einheimischer
unter euch, und du sollst ihn lieben wie
dich selbst; denn ihr seid auch Fremdlinge
gewesen in Ägyptenland.

3. Mose 19, 35

Vorwort

Am 1. August 1982 ist das Asylverfahrensgesetz in Kraft getreten. Der Gesetzgeber hat mit diesem Gesetz gesetzestechnisch auf den Zustand vor Erlass des Ausländergesetzes von 1965 zurückgegriffen: Bis dahin wurde das allgemeine Ausländerrecht in der Ausländerpolizeiverordnung von 1938 einerseits sowie das Asylrecht der Flüchtlinge, die sich auf die Flüchtlingskonvention von 1951 beriefen, in der Asylverordnung von 1953 andererseits geregelt. Nunmehr gilt für das allgemeine Ausländerrecht das Ausländergesetz von 1965, das im übrigen derzeit im Bundesinnenministerium überarbeitet wird. Für Ausländer, die sich auf das Asylgrundrecht des Artikels 16 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes berufen, gilt das Asylverfahrensgesetz von 1982.

Das Asylverfahrensgesetz soll einen Schlußstrich unter die heftigen politischen und rechtlichen Diskussionen der letzten Jahre ziehen. Zu diesem Zweck greift es teilweise auf die Vorschriften des 4. Abschnittes des Ausländergesetzes von 1965 über das Asylverfahren zurück. Zumeist schreibt es jedoch die in den letzten Jahren vom Ausländergesetz abweichende Praxis gesetzlich fest. In umfassender Weise versucht das Gesetz, das Asylverfahren sowie das Gerichtsverfahren und den Aufenthaltsstatus insbesondere der Asylbewerber zu regeln. Am heftigsten umstritten waren bisher die asylrechtlichen Prüfungskompetenzen der allgemeinen Ausländerbehörden, das Verteilungsverfahren sowie die Einführung des Einzelrichters. Um diese Regelungen wurde bis zuletzt gerungen. Deshalb rief der Bundesrat auch den Vermittlungsausschuß an. Es kann aber bezweifelt werden, ob die politisch gefundenen gesetzlichen Kompromißformeln den notwendigen verfassungsrechtlichen Anforderungen an Klarheit, Systematik und Widerspruchsfreiheit von Gesetzen genügen.

Dieser Kommentar hat sich daher zur Aufgabe gestellt, der Praxis eine Arbeit mit dem in vielen Regelungen unklaren Asylverfahrensgesetz zu ermöglichen. Dabei ist es ein zentrales Anliegen, die verfahrensrechtliche Bedeutung des materiellen Asylgrundrechts (BVerfGE 56, 216) jeweils bei den einzelnen Regelungen herauszuarbeiten. Insoweit ist von entscheidender Bedeutung, daß der Gesetzgeber die inhaltliche Konkretisierung des materiellen Asylrechts nahezu ausschließlich der Rechtsprechung überläßt, andererseits aber aus materiellen Grundsätzen drastische verfahrensrechtliche Rechtsfolgen ableitet (s. insbesondere §§ 7 II und 11). Die zahlreichen Widersprüche in der Rechtsprechung gewinnen daher unmittelbare Wirkung im Hinblick auf die verfahrensrechtlichen Regelungen des Asylverfahrensgesetzes.

Der Kommentar bemüht sich überdies, die völkerrechtlichen Anforderungen des Flüchtlingsrechts, insbesondere das zur allgemeinen Regel des Völkerrechts erstarkte Zurückweisungsverbot, bei den einzelnen verfahrensrechtlichen Vorschriften herauszuarbeiten. Insoweit ergibt sich, daß das Asylverfah-

rensgesetz in einigen Regelungen dem Völkerrecht nicht entspricht. Darüber hinaus wird der politische Hintergrund einzelner Regelungen aufgezeigt und zu diesem Zweck ausführlich die Entstehungsgeschichte dargestellt. Dadurch kann der Sinn einer Vorschrift sowie deren Widersprüche besser verständlich werden.

Dieser Kommentar wendet sich an die Praxis, also an Verwaltungsgerichte, Behörden, Rechtsanwälte und andere mit der Betreuung von Asylbewerbern befaßte Personen. Zugleich aber wird ein theoretischer Begründungszusammenhang des verfassungs- und völkerrechtlichen Asylrechts entwickelt, um daraus bei der Auslegung der einzelnen Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes die notwendigen rechtlichen Schlüsse ziehen zu können. Den Zwecken der Praxis entsprechend wird vorrangig auf die von der Rechtsprechung entwickelten Rechtsgrundsätze zurückgegriffen. Berücksichtigt wurde die bis Ende Oktober 1982 bekanntgewordene Rechtsprechung. Soweit von der Rechtsprechung bisher nicht aufgelöste Widersprüche vorherrschen, wurde auch die entsprechende Literatur herangezogen. Vor dem Hintergrund dieser verfassungs- und völkerrechtstheoretisch überprüften Rechtsprechung werden die einzelnen Regelungen des Asylverfahrensgesetzes kommentiert. Dabei ist insbesondere auch versucht worden, die Unzulänglichkeiten und Widersprüche des Gesetzes durch praktische Lösungswege zu überwinden. Eine derart praxisorientierte Auslegung stößt jedoch auf Grenzen, da insbesondere im verfahrensrechtlichen Teil das Asylverfahrensgesetz teilweise verfassungsrechtlich nicht begründbar ist. Insoweit sind die verfassungsrechtlichen Bedenken ausführlich dargestellt worden. Es kann schon jetzt vermutet werden, daß einige Regelungen die Hürde einer bundesverfassungsgerichtlichen Überprüfung nicht überstehen werden.

Reinhard Marx hat die §§ 1 bis 18, also das materielle Asylrecht sowie das Asylverfahren, und die §§ 34 bis 45, nämlich die Strafvorschriften sowie die Übergangs- und Schlußvorschriften, bearbeitet. Gerhard Strate hat die §§ 19 bis 33, also das Aufenthaltsrecht insbesondere der Asylbewerber einschließlich des Verteilungsverfahrens sowie das Gerichtsverfahren, bearbeitet.

Offenbach am Main,
Hamburg, im Oktober 1982

Reinhard Marx
Gerhard Strate

Abkürzungshinweis:

Slg. = *Reinhard Marx, Ausländergesetz/Asylverfahrensgesetz – Rechtsprechungssammlung zum Asylrecht mit Erläuterungen*, 3. Aufl., Baden-Baden 1982

Inhalt

Vorwort IX

1. Gesetz über das Asylverfahren 1

2. Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge 13

3. Ausländergesetz 27

Erläuterungen des Asylverfahrensgesetzes 39

Erster Abschnitt Grundsätze 41

Vorbemerkung 41

§ 1 Geltungsbereich 41

§ 2 Anderweitiger Schutz 63

§ 3 Rechtsstellung 68

Zweiter Abschnitt Organisation 70

Vorbemerkung 70

§ 4 Bundesamt 70

§ 5 Bundesbeauftragter 74

Dritter Abschnitt Asylverfahren 76

Vorbemerkung 76

§ 6 Handlungsfähigkeit 79

§ 7 Asylantrag 80

§ 8 Antragstellung 84

§ 9 Asylbegehren an der Grenze 91

§ 10 Verfahren bei unbeachtlichem Asylantrag 97

§ 11 Verfahren bei offensichtlich unbegründetem Asylantrag 116

§ 12 Verfahren vor dem Bundesamt 123

§ 13 Identitätsfeststellung 137

§ 14 Folgeantrag 140

§ 15 Erlöschen 149

§ 16 Widerruf und Rücknahme 154

§ 17 Besondere Vorstellung für die Zustellung 161

§ 18 Verbindlichkeit der Entscheidungen 164

Vorbemerkung zu §§ 19 ff. 167

Vierter Abschnitt Recht des Aufenthalts 186

1. Unterabschnitt Aufenthalt während des Asylverfahrens 186

§ 19 Aufenthalt 186

Inhalt

§ 20	Aufenthaltsgestattung	194
§ 21	Aufenthalt bei Folgeantrag	223
§ 22	Aufenthaltort und Verteilung	234
§ 23	Gemeinschaftsunterkünfte	242
§ 24	Aufnahme der Verbindung mit dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen	244
§ 25	Vorübergehendes Verlassen des Aufenthaltsorts	244
§ 26	Hinterlegung des Passes	248
§ 27	Ausweispflicht	251
§ 28	Aufenthaltsbeendende Maßnahmen	251
2.	Unterabschnitt Aufenthalt nach Anerkennung	258
§ 29	Aufenthaltserlaubnis	258
<i>Fünfter Abschnitt Gerichtsverfahren</i>		260
§ 30	Objektive Klagehäufung	260
§ 31	Einzelrichter	261
§ 32	Zulassungsberufung	264
§ 33	Erledigung des Verfahrens	269
<i>Sechster Abschnitt Strafvorschriften</i>		
	Vorbemerkung	271
§ 34	Straftaten	271
§ 35	Ordnungswidrigkeiten	276
§ 36	Verleitung zur mißbräuchlichen Antragstellung	277
<i>Siebenter Abschnitt Übergangs- und Schlußvorschriften</i>		280
§ 37	Einschränkung von Grundrechten	280
§ 38	Allgemeine Verwaltungsvorschriften	280
§ 39	Änderung des Ausländergesetzes	281
§ 40	Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung	283
§ 41	Zweites Gesetz zur Beschleunigung des Asylverfahrens	286
§ 42	Verweisung auf aufgehobene Vorschriften	286
§ 43	Übergangsvorschriften	287
§ 44	Berlin-Klausel	288
§ 45	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	289
Sachregister		291

1. Gesetz über das Asylverfahren (Asylverfahrensgesetz – AsylVfG)

Vom 16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946)

Erster Abschnitt

Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Ausländer, die Schutz als politisch Verfolgte nach Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes beantragen.

- (2) Dieses Gesetz gilt nicht
1. für heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677),
 2. für Ausländer im Sinne des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057).

§ 2 Anderweitiger Schutz

(1) Ausländer, die bereits in einem anderen Staat Schutz vor Verfolgung gefunden haben, werden nicht als Asylberechtigte anerkannt.

(2) Schutz vor Verfolgung hat ein Ausländer gefunden, der sich in einem anderen Staat, in dem ihm keine politische Verfolgung droht, nicht nur vorübergehend aufhalten kann, und wenn nicht zu befürchten ist, daß er in einen Staat abgeschoben wird, in dem ihm politische Verfolgung droht.

§ 3 Rechtsstellung

(1) Asylberechtigte genießen im Geltungsbereich dieses Gesetzes die

Rechtsstellung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559).

(2) Unberührt bleiben die Vorschriften, die den Asylberechtigten eine günstigere Rechtsstellung einräumen.

Zweiter Abschnitt

Organisation

§ 4 Bundesamt

(1) Über Asylanträge entscheidet das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Der Bundesminister des Innern bestellt den Leiter des Bundesamtes. Dieser sorgt für die ordnungsgemäße Organisation der Asylverfahren.

(3) Über den einzelnen Asylantrag entscheidet ein insoweit weisungsgebundener Bediensteter des Bundesamtes. Der Bedienstete muß mindestens Beamter des gehobenen Dienstes oder vergleichbarer Angestellter sein.

(4) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Verfahren vor dem Bundesamt näher zu regeln.

§ 5 Bundesbeauftragter

(1) Beim Bundesamt wird ein Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten bestellt.

(2) Der Bundesbeauftragte kann sich an den Asylverfahren vor dem Bundesamt und vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit betei-

gen. Ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen Entscheidungen des Bundesamtes kann er klagen.

(3) Der Bundesbeauftragte wird vom Bundesminister des Innern berufen und abberufen. Er muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.

(4) Der Bundesbeauftragte ist an Weisungen des Bundesministers des Innern gebunden, der, sofern es sich nicht um Weisungen allgemeiner Art handelt, das Benehmen mit dem Minister des Innern jenes Landes herstellt, in dem sich der Ausländer aufhält oder dem er zugeteilt werden soll.

Dritter Abschnitt

Asylverfahren

§ 6 Handlungsfähigkeit

Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach diesem Gesetz ist auch ein Ausländer, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht geschäftsunfähig oder aus anderen Gründen als wegen seiner Minderjährigkeit in der Geschäftsfähigkeit beschränkt wäre.

§ 7 Asylantrag

(1) Ein Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter (Asylantrag) liegt vor, wenn sich dem schriftlich, mündlich oder auf andere Weise geäußerten Willen des Ausländers entnehmen läßt, daß er im Geltungsbereich dieses Gesetzes Schutz vor politischer Verfolgung sucht.

(2) Ein Asylantrag ist unbeachtlich, wenn offensichtlich ist, daß der Ausländer bereits in einem anderen Staat Schutz vor Verfolgung im Sinne des § 2 Abs. 2 gefunden hat.

(3) Ist der Ausländer im Besitze eines von einem anderen Staat ausgestellten Reiseausweises nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der

Flüchtlinge, so wird vermutet, daß er bereits in einem anderen Staat Schutz vor Verfolgung gefunden hat.

§ 8 Antragstellung

(1) Der Asylantrag ist bei der Ausländerbehörde zu stellen. Zuständig ist die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich der Ausländer aufhält. In den Fällen des § 9 Abs. 1 Satz 1 ist die Ausländerbehörde zuständig, an die der Ausländer weitergeleitet worden ist. Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann eine oder mehrere Ausländerbehörden als gemeinsam zuständige Ausländerbehörden bestimmen.

(2) Der Ausländer muß persönlich bei der Ausländerbehörde erscheinen, sich selbst über die Tatsachen erklären, die seine Furcht vor politischer Verfolgung begründen, und die erforderlichen Angaben machen. Zu den erforderlichen Angaben gehören auch solche über Wohnsitze, Reisewege, Aufenthalte in anderen Staaten und darüber, ob bereits in anderen Staaten oder im Geltungsbereich dieses Gesetzes ein Verfahren mit dem Ziel der Anerkennung als ausländischer Flüchtling oder ein Asylverfahren eingeleitet oder durchgeführt worden ist. Der Ausländer hat in seinem Besitz befindliche Urkunden oder andere Unterlagen, auf die er sich beruft, vorzulegen. Über die Erklärung des Ausländers ist eine Niederschrift aufzunehmen, die seine wesentlichen Angaben enthält.

(3) Folgt der Ausländer einer Ladung zur persönlichen Anhörung ohne genügende Entschuldigung nicht, so leitet die Ausländerbehörde den Asylantrag an das Bundesamt weiter. Das Bundesamt entscheidet nach Aktenlage, wobei auch die Nichtmitwirkung des Ausländers zu würdigen ist.

(4) Der Ausländer kann sich von einem Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten und von einem Dolmetscher seiner Wahl begleiten lassen. Von seinen persönlichen Pflichten nach Absatz 2 entbindet dies nicht.

(5) Die Ausländerbehörde leitet den Asylantrag unverzüglich dem Bundesamt zu, es sei denn, daß dieser unbeachtlich ist (§ 7 Abs. 2 und 3, § 14 Abs. 1). § 10 Abs. 4 Satz 1 bleibt unberührt.

§ 9 Asylbegehren an der Grenze

(1) Ein Ausländer, der bei einer Grenzbehörde um Asyl nachsucht, ist an die für den Einreiseort zuständige Ausländerbehörde zur Antragstellung weiterzuleiten. In den Fällen des § 7 Abs. 2 und 3 ist dem Ausländer die Einreise zu verweigern.

(2) § 8 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend.

(3) Die Grenzbehörde teilt der Ausländerbehörde die Weiterleitung des Ausländers unverzüglich mit.

(4) Der Ausländer ist verpflichtet, der Weiterleitung unverzüglich zu folgen.

§ 10 Verfahren bei unbeachtlichem Asylantrag

(1) Ist ein Asylantrag nach § 7 Abs. 2 und 3 oder § 14 Abs. 1 unbeachtlich, ist der Ausländer zur unverzüglichen Ausreise verpflichtet, wenn er nicht im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung ist oder wenn ihm nicht ungeachtet der Entscheidung über seinen Asylantrag der Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes ermöglicht wird.

(2) Ist der Ausländer nach Absatz 1 zur Ausreise verpflichtet, droht die Ausländerbehörde ihm die Abschiebung unter Fristsetzung schriftlich an. Eine Anhörung des Ausländers vor Erlaß der Abschiebungsandrohung ist nicht erforderlich.

(3) Gegen die Entscheidung nach Absatz 2 findet kein Widerspruch statt. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Anträge nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Abschiebungsandrohung sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe zu stellen. Zur

Fristwahrung genügt der Eingang des Antrages bei der Ausländerbehörde. Der Ausländer ist auf die Möglichkeit, einen Antrag nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung zu stellen, hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Die Abschiebung wird bis zum Ablauf der in Satz 3 bestimmten Frist und bei Antragstellung bis zur unanfechtbaren Entscheidung ausgesetzt.

(4) Wird dem Antrag nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprochen, ist der Asylantrag unverzüglich dem Bundesamt zuzuleiten. Die Entscheidung der Ausländerbehörde wird unwirksam.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend, wenn vorläufiger Rechtsschutz nach § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung wegen Nichtweiterleitung des Asylantrages begehrt wird.

§ 11 Verfahren bei offensichtlich unbegründetem Asylantrag

(1) Hat das Bundesamt einen Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt, ist der Ausländer zur unverzüglichen Ausreise verpflichtet, wenn er nicht im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung ist oder wenn ihm nicht ungeachtet der Entscheidung über seinen Asylantrag der Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes ermöglicht wird.

(2) § 10 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.

(3) Wird dem Antrag nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprochen, endet die Ausreisefrist einen Monat nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Ablehnung des Asylantrages.

§ 12 Verfahren vor dem Bundesamt

(1) Das Bundesamt klärt den Sachverhalt und erhebt die erforderlichen Beweise (Vorprüfung). Es hat hierbei den Ausländer persönlich anzuhören. Der Ausländer ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und

die in seinem Besitz befindlichen Urkunden oder anderen Unterlagen, auf die er sich beruft, vorzulegen. Über die Anhörung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die seine wesentlichen Angaben enthält.

(2) § 8 Abs. 4 gilt sinngemäß.

(3) Die persönliche Anhörung nach Absatz 1 kann in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Asylantragstellung (§ 8) vorgenommen werden. In diesen Fällen brauchen der Ausländer und sein Bevollmächtigter nicht geladen und nicht verständigt zu werden.

(4) Von der persönlichen Anhörung nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn

1. der Sachverhalt ausreichend geklärt ist und die Voraussetzungen für eine Anerkennung gegeben sind oder
2. der Ausländer einer Ladung zur persönlichen Anhörung ohne genügende Entschuldigung nicht folgt.

Wird von der persönlichen Anhörung in den Fällen der Nummer 2 abgesehen, ist dem Ausländer Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb eines Monats zu geben. Äußert sich der Ausländer innerhalb dieser Frist nicht, so entscheidet das Bundesamt nach Aktenlage, wobei auch die Nichtmitwirkung des Ausländers zu würdigen ist.

(5) Die Anhörung ist nicht öffentlich. An ihr können Personen, die sich als Vertreter des Bundes, der Länder, des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen oder des Sonderbevollmächtigten für Flüchtlingsfragen beim Europarat ausweisen, teilnehmen. Anderen Personen kann der Leiter des Bundesamtes oder dessen Vertreter die Anwesenheit gestatten.

(6) Die Entscheidung ergeht schriftlich. Sie ist schriftlich zu begründen und den Beteiligten mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

(7) Lehnt das Bundesamt den Asylantrag ab, leitet es seine Entscheidung der zuständigen Ausländerbehörde zur Zustellung (§ 28 Abs. 5) zu.

(8) Ein Widerspruch findet nicht statt.

§ 13 Identitätsfeststellung

(1) Ist die Identität des Asylbewerbers nicht eindeutig bekannt, so ist sie durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern.

(2) Nach Absatz 1 gewonnene Unterlagen sind zu vernichten

1. nach unanfechtbarer Anerkennung,
2. zehn Jahre nach unanfechtbarer Ablehnung oder nach Rücknahme des Asylantrages.

(3) Das Bundeskriminalamt leistet dem Bundesamt Amtshilfe bei der Auswertung der nach Absatz 1 gewonnenen Unterlagen. Absatz 2 gilt für das Bundeskriminalamt entsprechend. Die Nutzung dieser Unterlagen ist auch zulässig zur Feststellung der Identität oder der Zuordnung von Beweismitteln im Rahmen der Strafverfolgung und der polizeilichen Gefahrenabwehr.

§ 14 Folgeantrag

(1) Stellt der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag (Folgeantrag), so ist dieser ungeachtet seiner Bezeichnung nur beachtlich, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegen.

(2) § 4 Abs. 1 und die §§ 6, 7, 8, 10, 11, 12 und 13 finden Anwendung.

§ 15 Erlöschen

(1) Die Anerkennung erlischt, wenn der Ausländer

1. sich freiwillig oder durch Annahme oder Erneuerung eines Nationalpases erneut dem Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, unterstellt, oder
2. nach Verlust seiner Staatsangehörigkeit diese freiwillig wiedererlangt hat, oder
3. auf Antrag eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat und den Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er erworben hat, genießt.

(2) Ist die Anerkennung erloschen, hat der Ausländer den Anerkennungsbescheid und den Reiseausweis unverzüglich bei der Ausländerbehörde abzugeben.

§ 16 Widerruf und Rücknahme

(1) die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn

1. die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen oder
2. der Ausländer auf sie verzichtet.

Von einem Widerruf nach Nummer 1 ist abzuweichen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

(2) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn sie auf Grund unrichtiger Angaben oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen erteilt worden ist und der Ausländer auch aus anderen Gründen nicht anerkannt werden könnte.

(3) Über Widerruf und Rücknahme entscheidet der Leiter des Bundesamtes oder ein von ihm beauftragter Bediensteter. Im übrigen richtet sich das Verfahren nach § 12 Abs. 1 bis 6 und 8. § 12 Abs. 7 und § 15 Abs. 2 gelten sinngemäß.

§ 17 Besondere Vorschriften für die Zustellung

(1) Der Ausländer hat während der Dauer des Asylverfahrens vorzusorgen, daß ihn Mitteilungen des Bundesamtes, der zuständigen Ausländerbehörde und eines angerufenen Gerichts stets erreichen können; insbesondere hat er jeden Wechsel seiner Anschrift den genannten Stellen unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Ausländer muß Zustellungen und Mitteilungen unter der letzten Anschrift, die er der jeweiligen Stelle mitgeteilt hat, gegen sich gelten las-

sen, wenn er für das Verfahren weder einen Bevollmächtigten bestellt, noch einen Empfangsbevollmächtigten benannt hat, oder diesen nicht zugestellt werden kann. Hat er einer der in Absatz 1 genannten Stellen keine Anschrift angezeigt, muß er Zustellungen und Mitteilungen unter der Anschrift gegen sich gelten lassen, die in dem Asylantrag angegeben ist. Kann die Sendung nicht zugestellt werden, so gilt die Zustellung mit der Aufgabe zur Post als bewirkt, selbst wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

(3) Müßte eine Zustellung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erfolgen, so ist durch öffentliche Bekanntmachung zuzustellen. Die Vorschriften des § 15 Abs. 2 und 3, Abs. 5 Satz 2 und 3 und Abs. 6 des Verwaltungszustellungsgesetzes finden Anwendung.

(4) Hat der Ausländer für das Asylverfahren einen Bevollmächtigten bestellt oder einen Empfangsbevollmächtigten benannt, ist in den Fällen des § 28 diesem auch der Bescheid der Ausländerbehörde zuzustellen.

(5) Die Ausländerbehörde weist den Ausländer bei der Antragstellung schriftlich und gegen Empfangsbestätigung auf diese Zustellungs Vorschriften hin.

§ 18 Verbindlichkeit der Entscheidungen

Die Entscheidung des Bundesamtes im Asylverfahren ist in allen Angelegenheiten verbindlich, in denen die Anerkennung rechtserheblich ist. Dies gilt nicht für das Auslieferungsverfahren.

Vierter Abschnitt

Recht des Aufenthalts

Erster Unterabschnitt

Aufenthalt während des Asylverfahrens

§ 19 Aufenthalt

(1) Einem Ausländer, der Asylantrag gestellt hat, ist zur Durchführung des Asylverfahrens der Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts gestattet.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Ausländer, die vor Stellung ihres Asylantrags aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung sofort vollziehbar oder unanfechtbar ausgewiesen sind. § 20 Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 6 und § 22 Abs. 1 gelten sinngemäß.

(3) In Fällen, in denen der Erwerb oder die Ausübung eines Rechts oder eine Vergünstigung von der Dauer des Aufenthalts im Geltungsbereich dieses Gesetzes abhängig ist, ist die Zeit eines Aufenthalts nach Absatz 1 nur anzurechnen, wenn der Ausländer unanfechtbar anerkannt worden ist.

(4) Eine von der Ausländerbehörde erteilte Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung wird durch die Absätze 1 bis 3 nicht berührt. Die Aufenthaltsgestattung schließt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung aus anderen Gründen während des Asylverfahrens nicht aus.

(5) Eine Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks erlischt mit der Stellung eines Asylantrags.

§ 20 Aufenthaltsgestattung

(1) Ausländern, die einen Asylantrag gestellt haben, ist der Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes beschränkt auf den Bezirk der Ausländerbehörde gestattet.

(2) Die Aufenthaltsgestattung kann räumlich beschränkt und mit Auflagen versehen werden. Der Ausländer kann insbesondere verpflichtet werden, in einer bestimmten Gemeinde oder in einer bestimmten Unterkunft zu wohnen. Eine Anhörung findet nicht statt.

(3) Die Aufenthaltsgestattung erlischt,

1. wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung sofort vollziehbar oder unanfechtbar ausgewiesen wird,

2. wenn er den Asylantrag zurücknimmt,

3. wenn keine Ausreiseaufforderung ergeht, mit der unanfechtbaren Ablehnung des Asylantrags,

4. wenn die Ausreisefrist nach § 28 Abs. 2 abgelaufen ist,

5. wenn eine Aufenthaltserlaubnis nach § 29 Abs. 1 erteilt worden ist,

6. wenn die Ausreisefrist nach § 11 Abs. 2 oder 3 abgelaufen ist.

(4) Einem Ausländer, der nicht im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung (§ 19 Abs. 4) ist, wird über die Aufenthaltsgestattung eine Bescheinigung erteilt. Die Bescheinigung ist zu befristen. Die Frist soll sechs Monate nicht überschreiten.

(5) Zuständig für die Erteilung der Bescheinigung und für Maßnahmen nach Absatz 2 ist die Ausländerbehörde (§ 8 Abs. 1).

(6) Widerspruch und Klage gegen Entscheidungen der Ausländerbehörde haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 21 Aufenthalt bei Folgeantrag

(1) Der Aufenthalt eines Ausländers, der einen Folgeantrag gestellt hat, kann schon vor der unanfechtbaren Entscheidung darüber beendet werden, wenn auch unter Würdigung der im Folgeantrag angegebenen Gründe die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Satz 1 des Ausländergesetzes nicht gegeben sind. Widerspruch und Klage gegen aufenthaltsbeendende Maßnahmen der Ausländerbehörde haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die §§ 19, 20 und 28 finden keine Anwendung.

(3) Dies gilt nicht, wenn der Folgeantrag mehr als zwei Jahre nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung des Asylantrags gestellt worden

ist und sich der Ausländer zum Zeitpunkt der Antragstellung berechtigterweise im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhielt.

§ 22 Aufenthaltsort und Verteilung

(1) Ein Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, hat keinen Anspruch darauf, sich für die Dauer des Asylverfahrens in einem bestimmten Land oder an einem bestimmten Ort aufzuhalten.

(2) Die Länder können durch Verwaltungsvereinbarung einen Schlüssel zur Verteilung der Asylbewerber festlegen. Kommt diese Verwaltungsvereinbarung nicht bis zum 31. Oktober 1982 zustande oder fällt sie fort, richtet sich die Verteilung nach folgendem Schlüssel:

Baden-Württemberg	15,1 v. H.
Bayern	17,4 v. H.
Berlin	2,6 v. H.
Bremen	1,3 v. H.
Hamburg	3,3 v. H.
Hessen	9,2 v. H.
Niedersachsen	11,5 v. H.
Nordrhein-Westfalen	27,9 v. H.
Rheinland-Pfalz	5,8 v. H.
Saarland	1,8 v. H.
Schleswig-Holstein	4,1 v. H.

(3) Ein Beauftragter der Bundesregierung bestimmt nach Anhörung der Länder das Land, in dem Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben, sich aufzuhalten haben (Verteilung). Er wird vom Bundesminister des Innern berufen und abberufen.

(4) Die Länder können eine Zentralstelle errichten, die an Stelle des Beauftragten der Bundesregierung das Land bestimmt, in dem Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben, sich aufzuhalten haben. Sobald diese Zentralstelle errichtet ist, gehen die Befugnisse des Beauftragten nach Absatz 3 auf diese über. Fällt die Zentralstelle fort, so gilt Absatz 3.

(5) Die zuständige Landesbehörde erläßt die Zuweisungsentscheidung. Die Zuweisungsentscheidung ist schriftlich zu erlassen und mit einer

Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sie bedarf keiner Begründung. Einer Anhörung des Ausländers bedarf es nicht.

(6) Bei der Zuweisung ist die Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten und ihren Kindern unter 18 Jahren zu berücksichtigen. Ausländer, die im Besitz einer von einer Ausländerbehörde erteilten Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung sind, sind dem bisherigen Aufenthaltsland zuzuweisen.

(7) Wird der Ausländer durch einen Bevollmächtigten vertreten oder hat er einen Empfangsbevollmächtigten benannt, soll die Zuweisungsverfügung auch dem Ausländer bekanntgegeben werden.

(8) Der Ausländer hat sich unverzüglich zu der in der Zuweisungsentscheidung angegebenen Stelle zu begeben.

(9) Die Länder sind verpflichtet, die auf Grund der Verteilung zugewiesenen Personen unverzüglich aufzunehmen. Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verteilung innerhalb des Landes zu regeln. Die Absätze 5, 6 Satz 1, Absätze 7, 8 und 10 finden entsprechende Anwendung.

(10) Widerspruch und Klage gegen Maßnahmen nach diesen Vorschriften haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 23 Gemeinschaftsunterkünfte

Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben, sollen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden.

§ 24 Aufnahme der Verbindung mit dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen

Einem Ausländer, der Asylantrag gestellt hat, ist Gelegenheit zu geben, sich an den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen zu wenden.

§ 25 Vorübergehendes Verlassen des Aufenthaltsorts

(1) Einem Ausländer kann von der Ausländerbehörde erlaubt werden, den Bereich der Aufenthaltsgestattung vorübergehend zu verlassen, wenn zwingende Gründe es erfordern.

(2) Zur Wahrnehmung von Terminen bei Bevollmächtigten, beim Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und bei Organisationen, die sich mit der Betreuung von Flüchtlingen befassen, soll die Erlaubnis erteilt werden.

(3) Der Ausländer kann Termine bei Behörden und Gerichten, bei denen sein persönliches Erscheinen erforderlich ist, ohne Erlaubnis wahrnehmen.

§ 26 Hinterlegung des Passes

(1) Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht im Besitz einer von einer Ausländerbehörde erteilten Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung sind, haben für die Dauer des Asylverfahrens ihren ausländischen Paß oder Paßersatz bei der Ausländerbehörde zu hinterlegen.

(2) In den Fällen des § 25 Abs. 1 und 2 kann dem Ausländer vorübergehend sein Paß oder ein Paßersatz ausgehändigt werden, wenn dies für eine Reise erforderlich ist.

(3) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 27 Ausweisungspflicht

(1) Der Ausländer genügt für die Dauer des Asylverfahrens seiner Ausweisungspflicht mit der Bescheinigung nach § 20 Abs. 4.

(2) Die Bescheinigung berechtigt nicht zum Grenzübertritt.

§ 28 Aufenthaltsbeendende Maßnahmen

(1) Hat das Bundesamt den Asylantrag abgelehnt (§ 12 Abs. 7), so fordert die Ausländerbehörde den Ausländer

unverzüglich zur Ausreise auf, setzt ihm eine Ausreisefrist und droht ihm für den Fall, daß er nicht fristgemäß ausreist, die Abschiebung an.

Dies gilt nicht, wenn

1. der Ausländer aus anderen Gründen berechtigt ist, sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufzuhalten,
2. dem Ausländer ungeachtet der Ablehnung seines Asylantrags der Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes ermöglicht wird.

(2) Die Ausreisefrist endet frühestens einen Monat nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Ablehnung.

(3) Eine Anhörung des Ausländers findet nicht statt.

(4) Die Entscheidung ergeht schriftlich. Sie ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Die Entscheidung ist dem Ausländer in den Fällen des § 12 Abs. 7 zusammen mit der Ablehnung seines Asylantrags nach § 17 sowie ergänzend nach landesrechtlichen Vorschriften zuzustellen.

(6) Ein Widerspruch findet nicht statt.

(7) Ist eine Ausreiseaufforderung nach Absatz 1 Satz 1 ergangen oder besteht eine Ausreiseverpflichtung nach § 10 Abs. 1 oder § 11 Abs. 1 und beantragt der Ausländer danach für den Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Aufenthaltserlaubnis, so findet § 21 Abs. 3 Satz 1 des Ausländergesetzes keine Anwendung.

(8) § 11 bleibt unberührt.

Zweiter Unterabschnitt Aufenthalt nach Anerkennung

§ 29 Aufenthaltserlaubnis

(1) Ist ein Ausländer unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt, so erteilt ihm die Ausländerbehörde eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Ausländer, die vor ihrer Anerkennung aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen

Sicherheit oder Ordnung sofort vollziehbar oder unanfechtbar ausgewiesen sind.

(5) Absatz 1 gilt nicht für Verfahren nach § 80 Abs. 5, § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 32 Zulassungsberufung

Fünfter Abschnitt

Gerichtsverfahren

§ 30 Objektive Klagehäufung

Klagt der Asylbewerber im Falle des § 28 sowohl gegen die Entscheidung des Bundesamtes als auch gegen die Entscheidung der Ausländerbehörde, sind die Klagebegehren in einer Klage zusammen zu verfolgen; die Anfechtungsklage hat aufschiebende Wirkung. Über die Klagen ist in einem gemeinsamen Verfahren zu verhandeln und zu entscheiden. Eine Abtrennung findet nicht statt.

§ 31 Einzelrichter

(1) Die Kammer kann in Streitigkeiten nach diesem Gesetz den Rechtsstreit einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, wenn nicht die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung nicht Einzelrichter sein.

(2) Der Rechtsstreit darf dem Einzelrichter nicht übertragen werden, wenn bereits vor der Kammer mündlich verhandelt worden ist, es sei denn, daß inzwischen ein Vorbehalts-, Teil- oder Zwischenurteil ergangen ist.

(3) Der Einzelrichter kann nach Anhörung der Beteiligten den Rechtsstreit auf die Kammer zurückübertragen, wenn sich aus einer wesentlichen Änderung der Prozeßlage ergibt, daß die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Eine erneute Übertragung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen.

(4) Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 3 sind unanfechtbar.

(1) Gegen das Endurteil des Verwaltungsgerichts in Rechtsstreitigkeiten nach diesem Gesetz steht den Beteiligten die Berufung nur zu, wenn sie in dem Urteil des Verwaltungsgerichts oder durch Beschluß des Obergerichts zugewiesen wird.

(2) Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Obergerichts, des Bundesverwaltungsgerichts oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht und auf dieser Abweichung beruht, oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

(3) Das Obergericht ist an die Zulassung gebunden.

(4) Die Nichtzulassung der Berufung kann selbständig durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils angefochten werden. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht einzulegen. Sie muß das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, müssen innerhalb der Beschwerdefrist dargelegt werden. Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(5) Das Verwaltungsgericht kann der Beschwerde nicht abhelfen. Das Obergericht entscheidet durch Beschluß, der keiner Begründung bedarf. Mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Obergericht wird das Urteil rechtskräftig. Läßt das Obergericht die Berufung zu, wird das Beschwerdeverfahren als Berufungsverfahren